

Die Bedingungen des Waffenstillstandes mit der Türkei.

Sondon, 1. November.

Neuer meldet: Der mit der Türkei abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag enthält folgende Bedingungen:

1. Öffnung der Dardanellen und des Bosporus und freier Zugang zum Schwarzen Meer. Besetzung der Forts in den Dardanellen und im Bosporus durch die verbündeten Truppen.
2. Die Lage aller Minenfelder, Torpedolancier-vorrichtungen und anderer Sprengmittel in den türkischen Gewässern wird mitgeteilt und bei ihrer Zerstörung oder Beseitigung Beistand geleistet.
3. Alle verfügbaren Informationen über Minen im Schwarzen Meer sind mitzuteilen.
4. Alle alliierte Kriegsgefangenen der alliierten Mächte und die internierten oder gefangenen Armenier sind in Konstantinopel zu versammeln und bedingungslos den Alliierten zu übergeben.
5. Sofortige Demobilisierung der türkischen Armee mit Ausnahme solcher Truppen, die für die Bewachung der Grenze und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung erforderlich sind. Der Effektivebestand des Heeres und seine Verteilung werden später von den Alliierten nach vorheriger Beratung mit der türkischen Regierung festgesetzt werden.
6. Auslieferung aller Kriegsschiffe, die sich in türkischen Gewässern oder in von der Türkei okkupierten Gewässern befinden. Diese Schiffe sind in einem von der Entente bezeichneten türkischen oder anderen Hafen zu internieren, mit Ausnahme solcher kleineren Fahrzeuge, die für den Polizeidienst und ähnliche Zwecke in den türkischen Hoheitsgewässern notwendig sind.
7. Die Alliierten erhalten das Recht, alle strategischen Punkte zu besetzen, falls eine Lage entsteht, die die Sicherheit der Alliierten bedroht.
8. Allen alliierten Schiffen stehen sämtliche Häfen und Ankerplätze, die augenblicklich in türkischen Händen sind, zur freien Verfügung. Feindliche Schiffe ist ein derartiger Gebrauch zu verweigern. Ähnliche

Bedingungen sind auf die Demobilisierung der Armeen anzuwenden.

9. Alle Schiffsreparaturvorrichtungen in sämtlichen türkischen Häfen und Arsenalen werden zur Verfügung gestellt.
10. Die Alliierten besetzen die Taurus-Tunnelanlagen.
11. Die unverzügliche Zurückziehung der türkischen Truppen aus Nordwestpersien bis hinter die vor dem Kriege gültige Grenze ist bereits befohlen worden und wird ausgeführt werden. Die Räumung eines Teiles des Kaukasus durch die türkischen Truppen ist bereits befohlen worden. Der Rest ist zu räumen, wenn es von den Alliierten gefordert wird, nach dem sie zuvor die dortige Lage geprüft haben.
12. Drahtlose Telegramme und Kabelstationen kommen unter die Kontrolle der Alliierten; ausgenommen sind türkische Regierungstelegramme.
13. Der Türkei wird verboten, irgend welches Marine-, Militär- und Handelsmaterial zu zerstören.
14. Erleichterungen werden für Ankauf von Kohle, Öl und Brennstoffen sowie Schiffsmaterial türkischer Produktion gewährt, nachdem zuvor die Bedürfnisse des Landes befriedigt sind. Nichts von dem obenwähnten Material darf exportiert werden.
15. Alle Bahnen sind unter Kontrolle alliierter Offiziere zu stellen, einschließlich der Teile der transkaukasischen Eisenbahnen, die augenblicklich unter türkischer Herrschaft stehen und die zur freien und vollständigen Verfügung der alliierten Behörden zu stellen sind, wobei den Bedürfnissen der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung schließt die Besetzung von Batum durch die Alliierten in sich. Die Türkei wird keinen Einspruch gegen die Besetzung von Baku durch die Alliierten erheben.
16. Auslieferung aller Garnisonen im Hedjaz, Semem, in Assyrien, Syrien und Mesopotamien an die nächsten Kommandanten der alliierten Mächte und Zurückziehung der Truppen aus Bilizien, mit Ausnahme derjenigen, die notwendig sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten.
17. Auslieferung aller türkischen Offiziere in Tripolis und der Chrenaisa an die nächsten italienischen Garnisonen. Die Türkei verpflichtet sich, die Versorgung dieser Offiziere und jede Verbindung mit ihnen einzustellen, sollten sie dem Befehl, sich zu ergeben, nicht Folge leisten.
18. Alle Häfen in Tripolis und der Chrenaisa einschließlich Misurata müssen der nächsten verbündeten Garnison ausgeliefert werden.
19. Alle deutschen und österreichisch-ungarischen Marine-, Militär- und Zivilpersonen müssen innerhalb eines Monats aus türkischen Gebieten entfernt werden. Die in entfernteren Distrikten befindlichen Personen müssen so schnell wie möglich abgeschlossen werden.
20. Die Türkei verpflichtet sich, den Anordnungen nachzukommen, die die Bestimmungen über die Ausrüstungen, Waffen und Munitionsvorräte betreffen einschließlich des Transports desjenigen Teiles des türkischen Heeres, der nach Punkt 5 zu demobilisieren ist.
21. Ein Vertreter der Verbündeten wird dem türkischen Versorgungsministerium beigegeben, um die Interessen der Verbündeten wahrzunehmen. Diesem Vertreter werden die dazu notwendigen Vollmachten gegeben werden.
22. Die türkischen Kriegsgefangenen stehen zur weiteren Verfügung der verbündeten Mächte. Die Entlassung der türkischen Zivilgefangenen und solcher Gefangener, die das militärische Alter überschritten haben, wird in Erwägung gezogen.
23. Die Türkei verpflichtet sich, alle Beziehungen zu den Mittelmächten aufzugeben.